

den der noch vorhandenen Jungferschaft ist, Carpz. P. III. Constit. 19. Defin. 11. und woferne letztere verlohren gegangen, das Tragen eines Kranzes dergleichen geschwächten Weibspersonen untersagt wird; hingegen nach Ewr. 20. Relation nicht gesagt werden kann, daß Ursula, von der gegenwärtig die Frage ist, für eine Geschwächte zu halten, da deren gewesener Bräutigam Martin so fort, nach geschehener Copulation auf dem Sterbette, Todes verblieben und also mit selbiger das Ehebette nicht beschritten hat, folglich auch nicht behauptet werden kann, daß er ihr ehelich beygewohnt habe, solches auch gestalten Sachen nach ohnedem nicht möglich gewesen, überdies auch eine geraume Zeit verfllossen, und sich nichts weniger als eine Schwangerschaft an den Tag leget; So ist diesem allen ungeachtet doch wohlbedächtlich in Erwägung zu ziehen, daß gleichwol das zwischen Ursula und Martin getroffene Eheverlöbniß durch die priesterliche Copulation zu Stande gekommen sey, dabey sich Ursel für dessen Eheweib durch ihre bey solcher Trauung geschene Zusage, und daß sie Märten zu ihrem ehelichen Manne haben wolle, erkläret, — der Ehesegen über selbige gesprochen, und bey der Benennung Mann und Weib über beyde gebethet worden, wozu bey auch die Ursel zeither des Martins Namen geführt hat, und sich von ihm nennen lassen. Und gesetzt auch, daß die Sächs. Rechte und Kurfürstl. Sächs. Constitut. die Beschreitung des Ehebettes erfordern: So findet deren Disposition nur blos in Ansehung der Succession statt, welches ohnedies auch gegenwärtig nicht streitig gemacht ist. Folglich kann auch ich für meine Person in das von der Ursel N. bey ihrer anderweitigen Verheurathung geheischte Kranztragen um so viel weniger willigen, weil mir auch, ein zwar altes, doch aber in dem nämlichen Fall ertheiltes rechtliches Decisum von der Juristenfacultät zu Leipzig d. a. 1691. welches ich hier sub ○ abschristlich anfüge, beytritt. Uebrigens — — —

B. d. 12. Nov. 1780.

*Parthenopolitanus.*

○

„Hat Eva Melhackin sich mit Joh. Friedr. Thranieren ehelich versprochen, darauf dieser in eine schwere Krankheit gefallen, und sich mit derselben vor dem Bette trauen lassen, ist auch etliche Tage darauf verstorben. Weil er nun ihr nicht ehelich beygewohnt, hat sie sich für eine Jungfer ausgegeben, und einen Kranz tragen wollen, welches ihr aber die Geistlichkeit nicht verstatet, sondern bestig darwider geeifert. Nachdem nun Michael Mirus sie mit dem Bedinge zu heurathen verlanget, wenn sie noch unberührt, und mit guten Gewissen einen Jungferkranz tragen könne: Als wollet Ihr, ob ihr solchen als Jungfer zu tragen, und sie auf Hochzeiten sich zu den Jungfern halten, zu verstaten, berichtet seyn. Ob nun wol sie Thranieren niemals